



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 26. Mai 1964

Teil II Nr. 46

Tag	Inhalt	Seite
25. 4. 64	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Straßenwesen — Straßenverkehrsählungen —	337
20. 4. 64	Anordnung Nr. 4 über Vorschriften der Deutschen Schiffs-Revision und -Klassifikation 338	
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik	338

### Dritte Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über das Straßenwesen. — Straßenverkehrsählungen —

Vom 25. April 1964

Auf Grund des § 25 der Verordnung vom 18. Juli 1957 über das Straßenwesen (GBI. I S. 377) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Organe des Staatsapparates folgendes bestimmt:

#### § 1

(1) Straßenverkehrsählungen — Querschnitt- und Stromzählungen — werden auf Anweisung und unter Leitung der zuständigen Organe der Straßenverwaltung nach Zustimmung des übergeordneten Organs der Straßenverwaltung und der örtlich zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei durchgeführt. Die örtlichen Organe unterstützen die Durchführung von Straßenverkehrsählungen.

(2) Die Organe der Straßenverwaltung legen für Staats- und Bezirksstraßen in Verbindung mit den zuständigen Einrichtungen und Dienststellen, insbesondere mit der Deutschen Volkspolizei und den Organen der Gebiets-, Stadt- und Dorfplanung, den Umfang in territorialer Hinsicht und die Abgrenzung der Straßenverkehrsählungen auf Teile des Straßennetzes fest. Für den Bereich der Städte sind für die Durchführung von Straßenverkehrsählungen Programme von den Organen des Bauwesens aufzustellen und mit den Organen der Straßenverwaltung abzustimmen.

(3) Straßenverkehrsählungen von Organen oder Dienststellen, die nicht zum Straßenwesen gehören, bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Organe der Straßenverwaltung und der Deutschen Volkspolizei.

(4) Alle Straßenverkehrsählungen, auch die Zählungen, die von Dienststellen durchgeführt werden, die nicht zum Straßenwesen gehören, sind vom zuständigen Organ der Straßenverwaltung 4 Wochen vor Beginn

der Vorbereitung bei den Staatlichen Straßenbau-Aufsichtsämtern anzumelden und von diesen zu koordinieren.

#### § 2

(1) Die Straßenverkehrsählungen sind ausschließlich und einheitlich nach den hierzu vom Ministerium für Verkehrswesen, Hauptverwaltung des Straßenwesens, erlassenen Bestimmungen und Direktiven durchzuführen.

(2) Erfolgen die Straßenverkehrsählungen auf Veranlassung eines Organs der Straßenverwaltung, so ist dieses für Organisation und Durchführung verantwortlich. Es kann andere, dafür geeignete Institutionen mit der Durchführung der Straßenverkehrsählungen beauftragen.

#### § 3

(1) Die Planung und Finanzierung der Straßenverkehrsählungen erfolgt durch das veranlassende Organ der Straßenverwaltung. Das gilt auch für die Planung und Finanzierung der Zählungen, bei denen in territorial begrenzten Räumen Zählungen auf Straßen verschiedener Gattung durchgeführt werden. Die für die Straßenverkehrsählungen aufzuwendenden Mittel sind durch Kostenanschläge zu belegen und im Haushaltsplan des veranlassenden Organs der Straßenverwaltung zu planen.

(2) Ergibt sich aus der Koordinierung der Straßenverkehrsählungen, daß bei der Durchführung einer Zählung eines Organs der Straßenverwaltung gleichzeitig den Zählerfordernissen eines anderen Organs der Straßenverwaltung Rechnung getragen werden kann, so haben beide Organe die Zählung anteilig zu finanzieren.

(3) Erfolgt die Straßenverkehrsählung auf Veranlassung einer Dienststelle, die nicht zum Straßenwesen gehört, so hat diese die Planung und Finanzierung zu übernehmen.

(4) Die Zahlung und Verrechnung der Kosten für die Durchführung und Aufbereitung der Straßenverkehrsählungen erfolgt durch die für die Finanzierung zu-